

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesundheitswelt Chiemgau AG und des GWC-Konzerns (Stand 01/2021)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten/Auftragnehmer und der Gesundheitswelt Chiemgau AG und deren Tochtergesellschaften für alle bestellten Lieferungen und Leistungen. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt und geändert werden.

Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten in keinem Fall. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Vertrag vorrangig zu berücksichtigen.

Wirksam sind nur von der Gesundheitswelt Chiemgau AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (nachfolgend „Besteller“ genannt) getätigte Aufträge, Bestellungen, Abrufe, Kontrakte oder sonstige Willenserklärungen (nachfolgend „Bestellung“ genannt).

Die Bestellung kann in Schriftform oder auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Besteller zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie webbasierte Anwendung oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen erfolgen.

Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag.

§ 2 Vertragsbestandteile und Pflichten

Vertragsbestandteile sind:

- a. die Bestellung
- b. die allgemeine Vertragsklauseln
- c. diese AEB
- d. der Verhaltenskodex für Lieferanten der Gesundheitswelt Chiemgau AG und deren Tochtergesellschaften

Der Auftragnehmer hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung zugrunde zu legen. Den einschlägigen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften/Überwachung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen sowie den geltenden Hygienebestimmungen, dem Medizin-Produkte-Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie den Anforderungen einschlägiger Umweltschutzgesetze und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den Verhaltenskodex für Lieferanten der Gesundheitswelt Chiemgau AG und deren Tochtergesellschaften zu erfüllen.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist online abrufbar auf <https://www.gesundheitswelt.de/ueber-uns/einkauf/Verhaltenskodex>.

Der Lieferant sichert zu, sämtliche europäischen und inländischen Gesetze und Verordnungen zum Gesundheits- und Umweltschutz einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für den Besteller ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht

übertragbar sind - ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Besteller kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Bestellers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Bestellers zu kennzeichnen.

Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet, soweit diese durch den Besteller nicht auf dem herkömmlichen Weg (bestehende Entsorgungsbehältnisse) entsorgt werden können. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Besteller berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung der hier vorliegenden Regelungen in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage des Bestellers schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte. Ist der Lieferant aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung) ganz oder teilweise gehindert, den Vertrag zu erfüllen, so ist er für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht befreit und verpflichtet, den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, einen geeigneten Ersatz zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu beauftragen. In Fällen höherer Gewalt (s. o.) und sonstigen, vom Besteller nicht zu beeinflussenden Ereignissen, ist dieser berechtigt, die Annahme/Abnahme der bestellten Ware um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Lieferant hierdurch Ansprüche entstehen.

§ 3 Lieferbedingungen, Leistungsumfang und Preise

Der im Vertrag vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Lieferung "frei Bestimmungsort" ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Besteller genannten Empfangsstelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Waren sind so zu verpacken und zu transportieren, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Der Lieferant trägt bei der Lieferung medizinischer Produkte die Verantwortung dafür, dass die verwendeten Transportmittel stets sauber und hygienisch einwandfrei sind.

Der Lieferant setzt umweltfreundliche Verpackungen ein, welche eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung ermöglichen. Andernfalls hat der Lieferant die Kosten der Entsorgung zu übernehmen. Leihverpackungen gehen unfrei an den Lieferanten zurück.

Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragschließenden Stelle des Bestellers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.

Der Lieferant wird dem Besteller und den mit ihm verbundenen Unternehmen seine Leistungen im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten.

Der Lieferant erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbständig sowie eigenverantwortlich.

Der Lieferant ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsortes frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Bestellers durchzuführen, so ist der Lieferant bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

Der Lieferant hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

§ 4 Verzug, Leistungszeit und Rücktritt bzw. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme pro angefangener Kalenderwoche, um die der festgelegte Liefertermin überschritten wird, insgesamt aber nicht mehr als 10 % des vereinbarten Auftragswertes zu fordern. Das Verlangen auf konkreten Schadensersatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Auch sonstige weitere gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers im Verzugsfall, insbesondere auch auf Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung, bleiben vorbehalten.

Der Besteller kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Lieferanten hin nicht leistet.

Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich per Brief, Fax oder Email zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.

Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- a) Der Lieferant nicht mehr die Qualitätsanforderungen des Bestellers erfüllt,
- b) über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein entsprechender Antrag bei Gericht eingeht,
- c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt wird,
- d) der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- e) der Lieferant gegen die Geheimhaltungsvereinbarung verstößt,
- f) der Lieferant mehrfach über einen längeren Zeitraum trotz Ermahnung Liefertermine nicht einhält.

§ 5 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Mängelanzeige erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Gewährleistungszeit wird mit dem Zugang einer Mängelrüge des Auftraggebers bis zur Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer gehemmt.

Die grundsätzlichen qualitativen Anforderungen eines Klinikumfeldes sind durch den Auftragnehmer ebenfalls (neben den touristischen Betrieben) zu berücksichtigen, besonders hingewiesen wird auf die Eignung für spezielle Reinigungs- und Desinfektionsverfahren. Auf Anforderung wird der klinikeigene Hygieneplan mit eingesetzten Produkten zur Verfügung gestellt.

§ 6 Produkthaftung - Freistellung

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 7 Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG

Es ist untersagt, personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesundheitswelt Chiemgau AG und ihren Unternehmen bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die dienstliche Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb (z. B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens.

Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG

Sie sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit Sie im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesundheitswelt Chiemgau AG und ihren Unternehmen bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken. Von diesen Verpflichtungen haben Sie Kenntnis genommen. Es ist Ihnen bewusst, dass die Verletzung der genannten Geheimnisse strafbar sein kann, insbesondere nach §§ 44, 43 Abs. 2 BDSG und § 206 StGB.

Die Pflicht zur Wahrung der Geheimnisse bleibt zeitlich unbegrenzt auch nach Beendigung einer Fremdtätigkeit bestehen.

Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Lieferant - unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs - zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe in Höhe von €5.500 verpflichtet. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

§ 8 Schutzrechte/Arbeitsgenehmigung/Aufenthaltserlaubnis

Der Auftragnehmer versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, werden zusätzlich folgende Informationen erhoben: Gültigkeitsdauer der

Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung des Einsatzstandortes nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung der Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

Die Nennung des Bestellers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Besteller ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 9 Rechnungen/Zahlungsbedingungen/Steuern

Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.

Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren.

Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl des Bestellers 14 Kalendertage bei 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Sofern der Besteller Skonto in Anspruch nimmt, erfolgt die Zahlung Tag genau. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Besteller den Überweisungsauftrag erteilt, wobei der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem jeweiligen Auszahlungstag außer Betracht bleibt. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Besteller beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß. Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Lieferanten erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Besteller über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Lieferant darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Lieferant bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland oder umgekehrt und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und auf Rechnung des Lieferanten an die Finanzbehörde abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Lieferanten vorliegt.

§ 10 Schriftformerfordernis

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten bestimmt sich nach dem Sitz des Auftraggebers. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung internationalen Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall gelten hierfür die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.